



HVBG

HVBG-Info 13/1999 vom 16.04.1999, S. 1251 - 1252, DOK 754.23/017-OLG

**Zur groben Fahrlässigkeit im Sinne von § 640 RVO - Urteil des OLG München vom 13.02.1998 - 10 U 3611/97**

Keine grobe Fahrlässigkeit bei Auffahrunfall mit einem Lieferwagen auf einer Autobahn - kein Regreßanspruch des UV-Trägers (§ 640 Abs. 1 RVO = § 110 Abs. 1 SGB VII);  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 13.02.1998  
- 10 U 3611/97 -

Das OLG München hat mit Urteil vom 13.02.1998 - 10 U 3611/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Fährt der Fahrer eines Lieferwagens am Abend eines normalen Arbeitstages auf einen mit ca 50 km/h auf der Autobahn fahrenden Lastzug auf, so begründet dies nicht den Vorwurf grober Fahrlässigkeit, so daß der originäre Regreßanspruch des Sozialversicherungsträgers nach § 640 RVO entfällt.

ENDURTEIL:

-----

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München I vom 21. April 1997 aufgehoben.
  - II. Die Klage wird abgewiesen.
  - III. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  - IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
  - V. Die Beschwer der Klägerin beträgt 30.060,19 DM.
- Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

-----

Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des Landgerichts aufzuheben, die Klage war abzuweisen.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts kann zur Überzeugung des Senats dem Beklagten zu 2) nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt.

Damit entfällt der originäre Regreßanspruch der Klägerin nach § 640 RVO, der im Wege der Direktklage nach § 3 Nr. 1 PflVersG auch gegen die Beklagte zu 1) geltend gemacht werden könnte (Weber, VersR 95, 875 (887)).

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß ein Arbeitsunfall vorliegt und die Ersatzpflicht des Beklagten 2) durch § 637 RVO beschränkt ist.

Der damit, wie bereits erwähnt, grundsätzlich mögliche Regreßanspruch der Klägerin nach § 640 RVO entfällt aber deshalb, weil das Verhalten des Beklagten zu 2) nicht als grob fahrlässig eingestuft werden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt für den Begriff der

grogen Fahrlässigkeit nicht ein ausschließlich objektiver, nur auf die Verhaltensanforderungen des Verkehrs abgestellter Maßstab. Vielmehr sind auch Umstände zu berücksichtigen, die die subjektive, personale Seite der Verantwortlichkeit betreffen. Subjektive Besonderheiten können im Einzelfall im Sinne einer Entlastung von dem schweren Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ins Gewicht fallen. Ein Augenblicksversagen allein rechtfertigt es nicht, grobe Fahrlässigkeit zu verneinen, wenn nicht noch weitere subjektive Umstände hinzukommen, die es rechtfertigen, im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände den Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig zu werten. Der Ausdruck "Augenblicksversagen" beschreibt nur den Umstand, daß der Handelnde für eine kurze Zeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Dieser Umstand allein ist kein ausreichender Grund, den Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit herabzustufen, wenn die objektiven Merkmale der groben Fahrlässigkeit gegeben sind (BGH VersR 92, 1085).

In der zitierten Entscheidung hat es der BGH ausdrücklich offengelassen, ob eine Konzentrationsschwäche, die sich bei langer Autofahrt einstellt, ein ausreichender subjektiver Grund sein kann, das augenblickliche Versagen des Verkehrsteilnehmers im Schuldvorwurf herabzumindern.

Der Senat ist im vorliegenden Fall der Auffassung, daß bei den nachgewiesenen Umständen dem Beklagten zu 2) nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe sich schlechterdings unentschuldigbar verhalten.

Bei einer längeren Fahrt auf einer Autobahn mit mäßiger Geschwindigkeit (knapp 100 km/h) nach einem ausgefüllten Arbeitstag ist das nicht rechtzeitige Erkennen der Geschwindigkeitsverringerung eines vorausfahrenden Lastzugs (ohne Aufleuchten der Bremslichter) und das daran anschließende Auffahren zwar objektiv ein schwerwiegender Verstoß, der auch subjektiv zum Vorwurf gemacht werden muß. Das Versagen bei einer derart monotonen Fahrt aufgrund einer Konzentrationsschwäche begründet zwar ein Verschulden, aber nicht den Vorwurf eines besonders vorwerfbaren Verhaltens und damit eines groben Verschuldens.

Der vorliegende Fall ist nicht mit den Entscheidungen OLG Nürnberg, DAR 94, 454 und OLG Köln VersR 73, 1041 zu vergleichen, in denen ein Hindernis die Fahrbahn blockierte bzw. sogar durch Warnblinklichter auf eine besondere Gefahrenstelle hingewiesen wurde.

Der Beklagte zu 2) hat demgegenüber lediglich im gleichgerichteten fließenden Verkehr eine Verkehrssituation aufgrund eines Konzentrationsmangels nicht rechtzeitig realisiert.

Soweit der Beklagte zu 2) in seiner ersten Äußerung nach dem Unfall gegenüber dem Polizeibeamten geäußert hat, er sei wohl kurz eingennickt, vermag dies den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ebenfalls nicht zu begründen. Es ist nicht festgestellt, daß der Beklagte zu 2) sich über Umstände, die die Gefahr des Einnickens erkennbar gemacht hätten, in einer Weise hinweggesetzt hätte, die sein Verhalten als besonders vorwerfbar und sein Verschulden als ein grobes erscheinen lassen (BGH NJW 74, 948).

Nebenentscheidungen:

§§ 91, 708 Nr. 10, 711, 713, 546 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO.

